



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

14. März 2018

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung haben Sie die Grünen Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen lehnen die vorgesehene, zum Teil massive Heraufsetzung der Grenzwerte für akut toxische Wirkungen ab. Der Bund ist beim Schutz von Mensch und Umwelt dem Vorsorgeprinzip verpflichtet, d.h. solange Risiken nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, sollen die aktuellen Grenzwerte nicht leichtfertig aufgegeben werden. Die Grünen erachten die Revision auch nicht im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel, der die Risiken von Pflanzenschutzmitteln halbieren und Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz fördern soll.

Widersprüchlich ist aus Sicht der Grünen zudem die Erhöhung des Grenzwerts für akut toxische Wirkungen um das 3600-Fache beim Total-Herbizid Glyphosat. Dies nicht zuletzt, weil der Bundesrat gleichzeitig den schrittweisen Ausstieg aus dem Glyphosat prüfen will (vgl. Postulat Thorens 17.4059).

Statt der Erhöhung der meisten Grenzwerte fordern die Grünen eine Deckelung der Anforderungswerte bei 0.1 µg/l. Lediglich effektbasierte Qualitätskriterien unter 0.1 µg/l sollen den generischen Anforderungswert ersetzen.

In der Vergangenheit musste die regulatorische Risikobewertung von Chemikalien immer wieder erweitert und erneuert werden, weil toxische Effekte falsch bewertet oder gar komplett ausser Acht gelassen wurden. Ob die Sicherheitsfaktoren der den vorgeschlagenen Änderungen zugrundeliegenden Testansätze die Unsicherheiten im Sinne des Vorsorgeprinzips abdecken, ist daher zu Recht zu bezweifeln. Selbst bei Einhaltung aller Anforderungswerte kann eine Beeinträchtigung der Wasserlebewesen und des Wasser-Ökosystems nicht ausgeschlossen werden.

Demgegenüber hält die Gewässerschutzverordnung (GSchV) fest, dass Chemikalien keine nachteiligen Einwirkungen auf die Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen haben dürfen (Anhang 1 Abs. 3c). Für die meisten der 38 organischen Pestizide, die nun neu geregelt werden sollen, liegt der neue Anforderungswert über dem bisher gültigen generischen Wert von 0.1 µg/l. Für einige Pestizide wäre die Erhöhung sogar enorm. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip, den Zieldefinitionen der GSchV und nicht zuletzt dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär